



**MATTEN**

Einwohnergemeinde  
Matten bei Interlaken

# **Reglement über die Spezialfinanzierungen im Bereich der Abwasserentsorgung**

vom 15. Dezember 2022

Die Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken erlässt das nachstehende Reglement:

### Reglement über die Spezialfinanzierungen im Bereich der Abwasserentsorgung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, gestützt auf

- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Gewässerschutz,
- die Artikel 85a und 86 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.11),
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Matten vom 22. September 2013, beschliessen:

Gegenstand und Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die rechtlichen und finanziellen Folgen der Übertragung aller Gemeindeaufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung und der diesen Aufgaben dienenden Anlagen der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken an den Gemeindeverband Abwasser Region Interlaken (Verband).</p> <p><sup>2</sup> Es bezweckt, die Mittel, die aufgrund dieser Übertragung frei werden oder der Gemeinde zufließen, nach den gesetzlichen Vorgaben den Gebührenpflichtigen zukommen zu lassen, die diese Mittel mit ihren Gebühren erwirtschaftet haben.</p>
Grundsätze	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die bisherigen Spezialfinanzierungen für Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung sind aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinde verwendet die Mittel dieser Spezialfinanzierungen und den Buchgewinn aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband nach Massgabe der folgenden Bestimmung für die Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren im Bereich Abwasserentsorgung.</p> <p><sup>3</sup> Sie bildet zu diesem Zweck zwei Spezialfinanzierungen, nämlich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» und</li> <li>b) die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn».</li> </ol> <p><sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierungen wird nicht verzinst.</p>
Übernahme oder Verbilligung der Gebühren	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde übernimmt anstelle der Gebührenpflichtigen im Gemeindegebiet die dem Verband geschuldeten Abwassergrundgebühren, soweit und solange die Mittel aus den Spezialfinanzierungen «Gebühren Abwasserentsorgung» und «Verwendung Buchgewinn» nach Massgabe der folgenden Bestimmungen dafür ausreichen.</p> <p><sup>2</sup> Decken die Mittel aus den Spezialfinanzierungen die Grundgebühren nicht vollständig, werden die Grundgebühren anteilmässig verbilligt.</p>
Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung»	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Mittel der bisherigen Spezialfinanzierungen im Bereich der Abwasserentsorgung per 31. Dezember 2022 werden in die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» eingelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird wie folgt für die Übernahme oder Verbilligung der Gebühren verwendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in den Jahren 2023 bis 2027 sowie, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch Mittel aufweist, ab dem Jahr 2044 nach Massgabe von Artikel 3,</li> <li>b) in den Jahren 2028 bis 2043 nach Massgabe von Artikel 3, soweit die Grundgebühren nicht durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» gedeckt werden.</li> </ol>

Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn»	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» dient der gesetzmässigen Verwendung des Buchgewinns aus der Veräusserung der Abwasseranlagen an den Verband (Art. 85a GV).</p> <p><sup>2</sup> Sie wird durch eine einmalige Einlage in der Höhe des Buchgewinns gebildet.</p> <p><sup>3</sup> Je ein Sechzehntel der Mittel wird in den Jahren 2028 bis 2043 zur Übernahme oder Verbilligung der Grundgebühren nach Artikel 3 verwendet.</p> <p><sup>4</sup> Übersteigt ein Sechzehntel der Mittel die Gesamtsumme der verbilligten Gebühren im betreffenden Kalenderjahr, wird die Differenz in die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» eingelegt.</p>
Aufhebung der Spezialfinanzierungen	<b>Art. 6</b> Die Spezialfinanzierung «Gebühren Abwasserentsorgung» und die Spezialfinanzierung «Verwendung Buchgewinn» werden aufgehoben, wenn ihre Mittel vollständig im Sinn dieses Reglements verwendet worden sind.
Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 7</b> Das Abwasserentsorgungsreglement vom 12. August 1997 wird mit der Inkraftsetzung dieses Reglements aufgehoben.
Inkrafttreten	<b>Art. 8</b> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

### Genehmigungsvermerk

Die Stimmberechtigten haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022 beschlossen.

### EINWOHNERGEMEINDE MATTEN BEI INTERLAKEN

Lisa Randazzo-Anneler  
Präsidentin

Jean-Rico Siegenthaler  
Sekretär

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Matten b. Interlaken bescheinigt hiermit, dass das Reglement über die Spezialfinanzierungen im Bereich der Abwasserentsorgung 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt war. Er gab die öffentliche Auflage im Anzeiger Interlaken vom 10. und 17. November 2022 sowie 8. und 15. Dezember 2022 bekannt.

Gegen das Reglement sind während der 30-tägigen öffentlichen Auflage keine Beschwerden eingegangen.

Matten, 17. Januar 2023

Der Gemeindeschreiber:

Jean-Rico Siegenthaler